

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Eintragung – Geschäftsjahr

1. Der am 16. Februar 1946 gegründete Verein führt den Namen **TSV Aindling 1946 e.V.**
2. Sein Sitz ist in der **Marktgemeinde Aindling** im Landkreis Aichach-Friedberg.
3. Im Vereinsregister beim **Amtsgericht Augsburg** erfolgte die Registrierung unter **VR 10053**.
4. Als Mitglied im BLSV erkennt er auch dessen Satzung an.
Die Mitgliedschaft bewirkt zugleich auch die Zugehörigkeit einzelner Vereinsmitglieder zum BLSV.
5. Das **Geschäftsjahr** ist identisch mit dem **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck dient der **Pflege, dem Erhalt sowie der Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere der vom BLSV anerkannten Sportarten.**
2. Die Grundlagen des „gemeinnützigen Vereinswirkens“ ergeben sich aus den Vorgaben, die im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung definiert sind.
3. Alle **Vereinstätigkeiten** erfolgen „**selbstlos.**“
Sie dienen nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittelverwendungen des Vereins unterliegen ausschließlich den Satzungsbestimmungen.
Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
Auch darf keiner Person infolge Ausgaben bzw. unverhältnismäßig hoher Vergünstigung ein Vorteil entstehen.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene ehemalige Mitglieder können keine Ansprüche, die das Vereinsvermögen betreffen, erheben.
5. Falls eine Änderung im Gemeinnützigkeitsstatus eintritt, erfolgt unverzüglich Mitteilung an die tangierten Institutionen und Verbände, insbesondere an das Finanzamt.
6. Der Verein wahrt **politische** sowie **konfessionelle Neutralität.**

§ 3 Mitgliedschaft – Austritt – Ausschluss

1. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitglieder – sie nützen die sportlichen Angebote der Abteilung, der sie angehören
 - b) passive Mitglieder – für sie steht die Förderung des Vereins oder einer Abteilung im Vordergrund
 - c) Ehrenmitglieder – Ernennung obliegt dem amtierendem Präsidium.
2. Jede natürliche Person kann ihren **Eintritt** in den Verein mittels eines **Formulars beantragen**. Die Aufnahme eines künftigen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
3. Vereinsmitglieder können ihren **Austritt** dem amtierendem Präsidium gegenüber zum **31.12.** des laufenden Kalenderjahres **schriftlich erklären**.
Beitragsrückerstattungen sind ausgeschlossen.
4. Das Präsidium kann bei Austritten, entgegen den unter Nr.3 genannten satzungsgemäßen Vorgaben, Ausnahmen zulassen.
5. Weiterhin **endet die Mitgliedschaft bei Ableben oder Ausschuß** des Mitglieds.
6. Ausschußgründe sind gegeben bei/wer:
 - a) groben, wiederholten Verstößen gegen die Satzungsinhalte
 - b) dem öffentlichem Ansehen des Vereins in Wort oder Tat Schaden zufügt
 - c) sich wiederholt grob unsportlich verhält
 - d) Rassismus oder anderer extremistischer Gesinnung
 - e) mit seinem Verhalten den Grundsätzen des Kinder-/Jugendschutzes schadet
 - f) mit einem Beitrag im Zahlungsrückstand ist
7. Im Laufe des Verfahrens hat die auszuschließende Person das Recht sich zu rechtfertigen. Anschließend votiert auf Antrag des amtierenden Präsidiums der Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder für oder gegen den Ausschuß. Den Bescheid kann das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen anfechten. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung. Dabei genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
8. Das **Ende der Mitgliedschaft** infolge Austritt, Ausschuß oder Tod ist mit der **Löschung aus der Mitgliederliste** vollzogen.

§ 4 Beiträge

1. Jede Person verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zum Entrichten des **Vereinsbeitrags im Voraus** sowie für die Dauer der Mitgliedschaft zur grundsätzlichen **Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren**.
2. Bei **Minderjährigen** bedarf es der schriftlichen **Einwilligung** des **gesetzlichen Vertreters**. Damit ist dem Minderjährigen die Wahrnehmung der Mitgliederrechte sowie –pflichten erteilt. Gesetzliche Vertreter haften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich für die Beitragspflicht des Minderjährigen gegenüber dem Verein.
3. **Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Jahreshauptversammlung fest.**
4. Bei **Eintritt** im Laufe des Kalenderjahres erhebt der Verein bis zum **30.06. den vollen** sowie vom **01.07. – 31.12. den halben Jahresbeitrag**.
5. In besonderen Fällen kann das amtierende Präsidium Beitragsfreiheit gewähren.

§ 5 Ausgaben – Mittelverfügungen

1. Die **Verwendung finanzieller Mittel** unterliegen **ausschließlich** dem **Satzungszweck**.
2. Über Ausgaben kann verfügen/entscheiden:
 - a) der Präsident bis zu einer Summe von 2.000,-- €
 - b) das Präsidium bis zu einer Summe von 10.000,-- €
 - c) der Vereinsausschuß bis zu einer Summe von 20.000,-- €
 - d) über 20.000,-- € die Mitgliederversammlung
 - e) die Mitgliederversammlung kann das Präsidium zur Durchführung größerer Maßnahmen wie zum Beispiel Bauvorhaben, für die ein Finanzierungsplan vorliegt, ermächtigen.
 - f) das **Präsidium erstellt jährlich** einen **Haushaltsplan** für den **Hauptverein** – Sparte Fußball siehe § 12 Abteilungen – dem der **Vereinsausschuß zustimmen muß**.

§ 6 Vergütungen – Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale

1. Grundsätzlich üben von der Mitgliederversammlung gewählte **Vereinsfunktionäre** sowie –organe ihre Tätigkeiten für den Verein, sofern die gültige Satzung nichts anderes bestimmt, **ehrenamtlich** aus.
2. Das amtierende Präsidium kann allerdings auf der **Basis eines Dienstvertrages** oder gegen eine Aufwandsentschädigung – auch pauschaliert – **nach § 3 Nr. 26a EStG ehrenamtliche Funktionen entgelten**.
3. Das Präsidium kann zur ordentlichen Geschäftsführung nach Bedarf hauptamtliche Voll- / Teilzeitbeschäftigte anstellen. Maßgeblich dafür sind stets die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

1. Präsidium
2. Vereinsausschuß
3. Mitgliederversammlung – oberstes Organ –

§ 8 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vorstand Geschäftsführung
 - c) der Vorstand Finanzen
 - d) der Vorstand Spielbetrieb
 - e) der Vorstand Anlagen
 - f) der Vorstand Veranstaltungen
 - g) der 1. Hauptkassier
 - h) der 1. Schriftführer
 - i) der 1. Abteilungsleiter Fußball
 - j) der Technische Leiter
 - k) der Ehrenvorsitzende (Ehrenvorsitzende nur beratend)
2. Das **Präsidium** fungiert ab seiner Wahl für den **Zeitraum von zwei Jahren**. Es amtiert jedoch so lange, bis eine Neuwahl erfolgt ist. **Dem Präsidium obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins.**
3. Den **Verein vertreten gerichtlich/außergerichtlich der Präsident sowie sein Vertreter**, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
Sie sind beide Vorstand im Sinne der §§ 26-28 BGB.
4. **Das amtierende Präsidium wählt binnen zwei Wochen** ab Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit **den Präsidentenstellvertreter**.
5. **Die Beschlußfähigkeit ist bei mindestens sechs anwesenden Präsidiumsmitgliedern gewahrt.**

§ 9 Vereinsausschuß

1. Mitglieder:
 - a) das Präsidium
 - b) 2. Kassier
 - c) 2. Schriftführer
 - d) die jeweiligen Abteilungsleiter mit einem weiterem Mitglied je Sparte.
 - e) der Pressewart
 - f) Platz-/Zeugwart
 - g) der 1. Jugendleiter Sparte Fußball
 - h) die beauftragte Person zur ordentlichen Führung der Mitgliederdatei
2. Der **Vereinsausschuß amtiert parallel zum Präsidium zwei Jahre**.
3. Er hat eine ständige Mitwirkungsaufgabe bei der dem Präsidium obliegender Geschäftsführung.
Die schriftlich zu dokumentierenden Beschlüsse des Ausschusses sind vom **Sitzungsleiter zu unterzeichnen**.
Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluß dem Vereinsausschuß weitere Rechte zugestehen bzw. übertragen.
4. Das **Gremium tagt mindestens zweimal Jährlich sowie nach Bedarf**. Ferner kann das Präsidium oder 2/3 der Ausschußmitglieder eine Einberufung beantragen.
5. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sein.
6. Bei Abstimmungen genügt – wenn die geltende Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des betreffenden Tagesordnungspunktes.

§ 10 Mitgliederhauptversammlung – Jahreshauptversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung fungiert als oberstes Vereinsorgan.**
2. Die ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung ist bindend innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einzuberufen.
Zum Termin sind **alle Mitglieder zwei Wochen vorher über die Regionalpresse - Aichacher Nachrichten/Aichacher Zeitung** -, im Internet sowie per Aushang im Vereinsschaukasten des Vereins einzuladen.
3. **Anträge** zur Jahreshauptversammlung müssen **eine Woche vorher schriftlich beim Präsidenten/Präsidium** eingehen.
4. Die **Tagesordnung** der Mitgliederjahreshauptversammlung **muß** zumindest **folgende Tagesordnungspunkte** enthalten:
 - a) Berichte über Tätigkeiten des Präsidiums sowie des Vereinsausschusses.
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Neuwahlen im zweijährigem Rhythmus
 - e) Beschlüsse über eingebrachte Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen:
 - a) auf Präsidiums- und/oder Vereinsausschußbeschuß
 - b) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder das schriftlich verlangen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über folgende Tagesordnungspunkte Beschlüsse fassen:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Liquidation/Auflösung des Vereins bzw. einer Abteilung
 - c) Beschlußfassung über schriftlich eingebrachte Anträge.
7. **Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.** Die **Beschlußfassung** bedarf stets der **einfachen Mehrheit**; **Satzungsänderungen allerdings einer 2/3 Mehrheit.**
8. **Beschlüsse von Mitgliederversammlungen** sowie Vorstandssitzungen sind in **Form eines Protokolls**, das vom **Versammlungsleiter und dem Protokollführer signiert sein muß**, zu beurkunden.

§ 11 Wahl der Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt **zwei Kassenprüfer die weder dem Präsidium noch dem Vereinsausschuß angehören dürfen.** Ihre Wahlperiode ist identisch mit der des Präsidiums.
2. Die Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich umfassend die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen. Dazu sind sie in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Über das Ergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Ferner beantragen sie bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums.

§ 12 Stimmrecht – Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das **Stimmrecht** kann man nur bei **persönlicher Anwesenheit wahrnehmen**.
3. Wahlen erfolgen schriftlich sowie geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte anwesende Mitglieder das verlangen.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch ohne ihre persönliche Anwesenheit, allerdings setzt es ihr schriftliches oder mündliches Einverständnis voraus.
5. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen von den wahlberechtigten anwesenden Vereinsmitgliedern erhält und die Wahl annimmt.

§ 13 Abteilungen

1. Dem Verein sind Abteilungen für verschiedene vom BLSV anerkannte Sportarten angegliedert. Der **Vereinsausschuß** kann bei Bedarf **weitere Gründungen** beschließen.
2. In den Sparten fungieren mindestens
 - a) ein Abteilungsleiter
 - b) ein Stellvertreter
 - c) ein Kassier
 - d) ein JugendwartWeitere Abteilungsmitglieder können die Leitungspersonen unterstützen.
3. Für Versammlungen, Wahlen, Sitzungen gelten die §§ 9/10/11 der gültigen Satzung.
4. Die **Verantwortlichkeit** gegenüber den Vereinsorganen liegt bei der **Abteilungsleitung**. Sie hat ihnen auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten.
5. Für die **Sparte Fußball erstellt das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung jährlich vor Saisonbeginn einen Etat**, der den gesamten Spielbetrieb einschließlich aller Werbemaßnahmen umfaßt. Die Zuständigkeiten dafür obliegen dem Präsidium.
§ 5 der vorliegenden Satzung kommt hier nicht zur Anwendung.
6. Die **Abteilungen** sind nach Bedarf mit **Zustimmung des Vereinsausschusses** berechtigt, zusätzliche Sparten- und/oder **Aufnahmebeiträge** zu erheben.
Alle sich daraus ergebenden **Einnahmen müssen der Hauptkasse des Vereins zufließen**. Es sei denn, der Vereinsausschuß bestimmt einen anderen Modus.
Der Vorstand Finanzen prüft jährlich die Kassenführung der Abteilungen.
Die Einnahmen/Ausgaben sind in die Bilanz des Gesamtvereins aufzunehmen.
7. Eine außerhalb des Abteilungskontos separate finanzielle Rücklagenbildung ist für die Sparten nicht möglich.
8. Für eine ungedeckte Ausgabe aus der Abteilungskasse bedarf es vorab der Zustimmung des Präsidiums.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige im Verein, Organ- oder Amtsträger deren Vergütung den jeweiligen Höchstsatz nach §3 Nr. 26a EStG jährlich nicht übersteigt, **haften für Schäden**, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, den Mitgliedern und/oder dem Verein gegenüber **nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit**.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei sportlicher Betätigung, Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins sowie Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn derartige Schäden nicht über Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Für die angeführten Punkte 1./2. sind die §§ 31, 31a sowie 31b des BGB maßgeblich.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Unter den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes nutzt, speichert, übermittelt, verändert der Verein personenbezogene Daten/Verhältnisse zur Erfüllung der Zwecke sowie seiner Aufgaben.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung, wenn seine gespeicherten Personendaten unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt;
 - d) Löschung seiner gespeicherten Personendaten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den **Organen des Vereins, allen Mitarbeitern** bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es **untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen** als dem jeweiligem Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck **zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten den Zugang zu ermöglichen oder sonst zu nutzen**. Diese Pflicht besteht **auch noch nach dem Ausscheiden** der genannten Personen aus ihrer Funktion oder dem Verein.

§ 16 Liquidation des Vereins – Auflösung von Abteilungen – Satzungsänderungen

1. Zur Liquidation des Vereins bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein. Sie können mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer die Liquidation beschließen. Bei einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Sie ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder, beschlußfähig. Die Einladung muß den Hinweis auf die dann erleichterten Bedingungen enthalten.
2. Das Vermögen des Vereins umfaßt das gesamte Eigentum des Hauptvereins einschließlich der angegliederten Abteilungen.
3. Löst sich eine einzelne Sparte auf, so erhält die finanziellen Ressourcen, die vorhandenen Sachwerte sowie eventuelle Ausrüstungsutensilien der Hauptverein.
4. Für noch **offene Verbindlichkeiten des Vereins** gegenüber Gläubigern haftet **ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen**. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Aktivvermögen erhält die Marktgemeinde Aindling mit der Vorgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse über die Liquidation des Vereins sowie Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
6. **Bei Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit im § 2 verändern, bedarf es der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.**

§ 17 Inkrafttreten / Gültigkeit der vorliegenden Satzung

1. Die nach den Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. verfasste Satzung hat die Mitgliederversammlung am **23.02.2018** beschlossen. Sie beinhaltet keinerlei Veränderung hinsichtlich des bisherigen Vereinszwecks.
2. Nach Zustimmung der tangierten Institutionen sowie erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg erlangt vorliegende Satzung Rechtskraft.
3. Die gültige Satzung liegt für alle Mitglieder jederzeit einsehbar in der Geschäftsstelle des Vereins auf.

Aindling, den 23.02.2018

TSV Aindling 1946 e.V.

Präsident
Ludwig Grammer